jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/1/21 9Os2/71, 9Os82/83 (9Os83/83), 13Os30/93, 14Os44/03, 12Os129/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1971

Norm

StPO §427

Rechtssatz

Voraussetzungen eines Abwesenheitsverfahrens; insbesondere muss dem Gericht ein ausreichender Zustellausweis über die Ladung des Beschuldigten vorliegen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 2/71
  Entscheidungstext OGH 21.01.1971 9 Os 2/71
- 9 Os 82/83
  Entscheidungstext OGH 16.08.1983 9 Os 82/83
  Vgl auch; Beisatz: Wirksam vorgenommene Ersatzzustellung gemäß §§ 106 Abs 2, 104 ZPO genügt. (T1)
- 13 Os 30/93
  Entscheidungstext OGH 10.03.1993 13 Os 30/93
  Vgl auch; Beisatz: Die Vorladung zur Hauptverhandlung muss dem Angeklagten noch persönlich und rechtzeitig im Sinne des § 221 Abs 1 StPO zugestellt worden sein. (T2)
- 14 Os 44/03
  Entscheidungstext OGH 05.08.2003 14 Os 44/03
  Beis wie T2
- 12 Os 129/06x
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 12 Os 129/06x
  Vgl aber; Beisatz: Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist die Verhandlung und Verurteilung in Abwesenheit auch dann rechtmäßig, wenn der Nachweis der rechtzeitigen Zustellung erst nachträglich bei Gericht einlangt. (T3); Beisatz: Hier: Nachträgliches Entschuldigungsschreiben des Beschuldigten, aus dem sich ergibt, dass ihm die Ladung zur Hauptverhandlung sieben Tage vor dem Termin zugekommen ist. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0101583

Dokumentnummer

JJR_19710121_OGH0002_0090OS00002_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at